



Studentenwerk

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 20.02.2015

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:
Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben darüber hinaus einen Beitrag für das MDV-Semesterticket zu leisten.

Für die kommenden fünf Jahre sind folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015: 99,00 €,
- Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016: 105,00 €,
- Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017: 111,00 €,
- Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018: 115,00 € und

- Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019: 118,50 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten,
- b) Elternzeit *und/oder* Mutterschutz,
- c) Pflege eines nahen Angehörigen,
- d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt,
- e) Auslandspraktikum,
- f) Krankheit.

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Abs. 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten.

§ 5 gilt entsprechend.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat am 20.02.2015 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 25.04.2014 aufgehoben.

Halle (Saale), 20. Februar 2015

Prof. Dr. Malte Stieper
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle